

Geschäft 3245

Bericht an den Einwohnerrat

vom 23. August 2000

Steuerreglement der Gemeinde Allschwil vom 14.05.1986 / Teilrevision

Inhalt:

1. Ausgangslage
2. Änderungsbedarf
3. Antrag

Ausgangslage

Mit Datum vom 1.1.2001 tritt das revidierte kantonale Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) in Kraft. Grund für die Teilrevision sind das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG, SR 642.14), welches nach seiner Inkraftsetzung per 1.1.1993 eine Frist von 8 Jahren für die Anpassung des kantonalen Rechts gewährte, sowie die Änderung im Veranlagungsverfahren (Umstellung zur einjährigen Gegenwartsbemessung). Davon ist auch das kommunale Steuerreglement betroffen, weshalb es hier ebenfalls einer Teilrevision bedarf.

Änderungsbedarf

Die Gegenwartsbemessung hat zur Folge, dass die für die Bemessung der Gemeindesteuer massgebende Staatssteuer erst nach Ablauf des Steuerjahres bestimmt und veranlagt werden kann, da ja erst dann auch die Bemessungsperiode abgeschlossen ist. Dieser Umstand erfordert bei der beschlossenen Beibehaltung des bisherigen Pränumerandobezuges (Fälligkeit der Steuer vor Ablauf des Steuerjahres) Akontozahlungen an die Steuer, damit im Steuerjahr – auch ohne Veranlagungen – Zahlungen eingehen. Obwohl davon ausgegangen werden kann, dass sich die Zahlungsmoral der Bevölkerung nicht wesentlich verändern wird, müssen die Steuern in Ausnahmefällen nach Eintritt der Fälligkeit betrieben und vollstreckt werden können. Deshalb sollte auch auf Gemeindeebene eine sogenannte Akontozahlung verfügt werden können, wie es bei der Staatssteuer möglich sein wird. Dazu bedarf es einer gesetzlichen Grundlage auf Gemeindesteuerebene. Das Steuerreglement der Gemeinde Allschwil sieht in § 5 Abs. 2 bereits heute die Möglichkeit von Vorausrechnungen vor. Die Bestimmung sollte aber im Hinblick auf die beschriebenen Änderungen angepasst und klarer gefasst werden. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

§ 5 Verbindlichkeit der Staatssteuerveranlagung / Akontozahlung

...

Abs. 2

Im Steuerjahr wird eine Akontozahlung erhoben. Grundlage dafür sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Staatssteuer sinngemäss.

3. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

Dem revidierten Steuerreglement der Gemeinde Allschwil vom 14. Mai 1986 wird zugestimmt.